

**Örtlichen Bauvorschriften
zum
Bebauungsplanentwurf „Nord, Änderungsplan V“**

(§ 74 Absatz 1 Nr. 1 Landesbauordnung)

Die Gesamtlänge der Dachaufbauten (Gauben, Dachvorsprünge) und Zwerchgiebeln darf auf einer Gebäudeseite nicht mehr als 40 % der Gebäudelänge betragen.

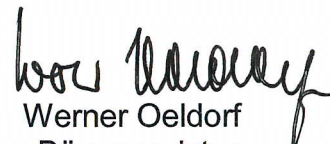
Die Breite jeder Einzelgaube darf nicht mehr als 3 m betragen und eine Höhe von maximal 1,20 m (gemessen jeweils von Sparrenoberkante) nicht überschreiten.

Einzelne Zwerchgiebel dürfen eine Breite von 4,50 m nicht überschreiten. Der First des Zwerchgiebels muss mindestens 1 m unter dem First des Hauptgebäudes liegen.

Dachaufbauten und Zwerchgiebel müssen von der Giebelwand 1,50 m Abstand einhalten.

Hirschberg a.d.B., den 22.06.2005




Werner Oeldorf
Bürgermeister